



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn

- ausschließlich per E-Mail -

Oberste Landesbehörden für
Ausbildungsförderung

nachrichtlich:
Landesämter für Ausbildungsförderung

HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99 57-2243

FAX +49 (0)228 99 57-82243

BEARBEITET VON Herrn Cremerius

E-MAIL 414@bmbf.bund.de

HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Bonn 24.03.2020

GZ 414-42531-1
(Bitte stets angeben)

BETREFF **Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG);**

hier: Besondere Regelungen für die BAföG-Verwaltung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Angesichts der aktuellen Ausnahmesituation soll im Interesse der BAföG-Geförderten schnell und unbürokratisch für Planungssicherheit und finanzielle Absicherung gesorgt werden. Studierende, Schülerinnen und Schüler, die auf Leistungen nach dem BAföG angewiesen sind, sollen keine finanziellen Nachteile durch die COVID 19 Pandemie erleiden.

Deshalb gelten ab sofort folgende erste Regelungen für den Vollzug:

1. Die Zeiten pandemiebedingter Schließungen von Ausbildungsstätten werden behandelt wie unterrichtsfreie bzw. vorlesungsfreie Zeiten im Sinne von § 15 Absatz 2 BAföG. Studienanfängerinnen und -anfänger, die zum Sommersemester 2020 ihre geplante Ausbildung nicht aufnehmen können, erhalten ihre Leistungen wie vorgesehen bereits ab dem Zeitpunkt, an dem die Vorlesungen jeweils regulär beginnen sollten.

Soweit die Ausbildungsstätten den Lehr- und Ausbildungsbetrieb durch Online-Lernangebote während der Schließzeiten aufrechterhalten gilt: Auszubildende, die BAföG-Leistungen beziehen, sind im gleichen Umfang wie beim normalen Lehrbetrieb verpflichtet, entsprechend ihren Möglichkeiten von diesem Angebot Gebrauch zu machen und auf diese Weise ihre Ausbildung auch tatsächlich weiter zu betreiben.

2. Die gleiche pragmatische Handhabung gilt auch bei der Förderung von Ausbildungen im Ausland, und zwar sowohl für Auszubildende, die sich bereits im Ausland aufhalten, wenn dort Ausbildungsstätten geschlossen werden, als auch wenn die Ausbildung im Ausland wegen Einreisebeschränkungen nicht rechtzeitig aufgenommen werden kann.

- a. BAföG-Förderungsberechtigten, die von pandemiebedingten Schließungen der Schule oder Hochschule im Ausland oder von einer pandemiebedingten Verschiebung des Semesterbeginns dort betroffen sind, werden die BAföG-Leistungen bis auf weiteres im bisherigen Umfang (Auslands-BAföG) weitergewährt. Sofern die Auslandsausbildung erst später aufgenommen werden kann, erhalten sie Förderung ab dem Zeitpunkt des eigentlichen - planmäßigen - Beginns. Dies gilt unabhängig davon, ob sie in dem jeweiligen Zielstaat verbleiben oder zunächst nach Deutschland zurückkehren oder aufgrund von Einreisebestimmungen gar nicht in den geplanten Zielstaat der Ausbildung einreisen können. Allerdings bleiben alle Betroffenen während der Weiterförderung verpflichtet, an den von der jeweiligen ausländischen Ausbildungsstätte während der Schließung ggf. online zur Verfügung gestellten Lehrangeboten teilzunehmen.
- b. Schülerinnen, und Schüler, die ihre bewilligte Ausbildung im Ausland (Austauschjahr) nicht fortsetzen können und nach Deutschland zurückkehren, müssen ihre bisherige Schulausbildung zunächst im Inland fortsetzen bis geklärt ist, ob der Auslandsaufenthalt in demselben Schuljahr wie geplant wiederaufgenommen werden kann. Das Gleiche gilt, wenn ein Austauschjahr nicht zum geplanten Zeitpunkt begonnen werden kann und die Schülerinnen und Schüler deshalb in Deutschland bleiben. Im Interesse der Geförderten bedarf es ausnahmsweise keiner erneuten Antragstellung bei dem für die Inlandsausbildung zuständigen Amt für Ausbildungsförderung. Vielmehr gewährt das Auslandsamt die Förderung bis zum Ende des Schuljahres unverändert fort.
- c. Für Studierende, die den Besuch einer im außereuropäischen Ausland gelegenen Ausbildungsstätte wegen der pandemiebedingten Schließung der Ausbildungsstätte oder wegen der Einreisebeschränkungen nicht plangemäß beginnen oder fortsetzen können, gelten die Regelungen zu b entsprechend (Auslandsförderung wird bis zum Ende des Semesters vom Auslandsamt weiter gewährt).
- d. Solange Studierende trotz Einreisebeschränkungen oder Schließungen an einem alternativ angebotenen Onlinebetrieb der ausländischen Hochschule teilnehmen, führen sie ihre Auslandsausbildung förderungsrechtlich durch und erhalten plangemäß Auslandsförderung. Sobald sie eine mögliche Teilnahme am Online-Lehrangebot aber einstellen oder nicht nutzen, ist die Auslandsausbildung als unterbrochen bzw. abgebrochen zu behandeln und die Förderung einzustellen bzw. ggf. später zurückzufordern wie bei Abbrüchen einer Auslandsausbildung im regulären Präsenzbetrieb. Die spätere Aufnahme einer neuen Auslandsausbildung außerhalb der EU wäre in diesen Fällen dann ebenfalls nicht mehr förderungsfähig, weil es dafür an dem nach § 16 Abs. 1 S. 1 BAföG erforderlichen einzigen zusammenhängenden Zeitraum fehlen würde.
- e. Können die Auszubildenden, die eine Ausbildung im Ausland aufgenommen haben, diese pandemiebedingt nicht wie geplant vor Ort beenden, bleiben die bereits absolvierten Auslandszeiten bei der Inlandsausbildung längstens für ein Jahr unberücksichtigt, wirken sich also in diesem Umfang nicht negativ auf die Dauer des

BAföG-Bezugs aus. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben die Zeiten, in denen aufgrund der Schließung der Ausbildungsstätte oder der Einreisebestimmungen kein Unterricht stattfinden bzw. wahrgenommen werden konnte. Gleiches gilt für Zeiten, in denen die Auszubildenden die Ausbildung durch Wahrnehmung des Onlineangebotes der ausländischen Ausbildungsstätte weiterbetreiben. Wichtig ist bei alledem: Insgesamt können längstens Zeiten bis zu einem Jahr unberücksichtigt bleiben. § 5a Satz 4 BaföG bleibt unberührt.

3. Unvermeidbare pandemiebedingte Ausbildungsunterbrechungen stellen einen schwerwiegenden Grund im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 1 BaföG dar. Dies gilt auch, wenn sich z. B. die Prüfungen auf Zeiten nach der Regelstudienzeit verschieben. Nach § 48 Abs. 2 BaföG verschiebt sich ggf. auch der Vorlagetermin für Leistungsnachweise entsprechend nach hinten.
4. Studierende, die Studienabschlusshilfe beziehen und aufgrund der Schließung ihrer Hochschule, der Verlegung des Vorlesungsbeginns oder aufgrund von Einreisebeschränkungen ihre Ausbildung nicht wie geplant innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen können, erhalten die Studienabschlusshilfe auch während der pandemiebedingten Einschränkungen weiter. Allerdings bleiben auch sie verpflichtet, ggf. am Online-Lehrangebot teilzunehmen und die Ausbildung zügig abzuschließen.
5. Sofern es im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie neben oder im Zusammenhang mit der Schließung von Ausbildungseinrichtungen dazu kommt, dass erforderliche Nachweise zum Erhalt von BaföG-Leistungen (bspw. Immatrikulationsbescheinigung; Leistungsnachweise gem. § 48 Abs. 1 BaföG) vom Auszubildenden nicht vorgelegt werden können, und dies in Umständen begründet ist, die vom Auszubildenden nicht zu vertreten sind (etwa weil auch der sonstige (Hoch-) Schulbetrieb eingeschränkt oder eingestellt wird), steht dies einem Bezug von BaföG-Leistungen nicht entgegen.

Dazu gilt im Einzelnen u.a. Folgendes:

- Bescheinigung gem. § 9 Abs. 2 BaföG, Tz. 9.2.2. BaföGVwV: Sofern eine derartige Bescheinigung aus den o.g. Gründen nicht vorgelegt werden kann, ist eine Erklärung des Antragstellers darüber zu verlangen, dass er keinen Förderantrag bei einer anderen Leistungsstelle (etwa bei einem anderen BaföG-Amt oder im Hinblick auf SGB-Leistungen) gestellt hat.
- Einkommenserklärung des Ehegatten / Lebenspartners / der Eltern des Antragstellers gem. § 24 Abs. 2 BaföG, Tz. 24.2.2 BaföGVwV: Es ist davon auszugehen, dass Einkommenserklärungen / -nachweise trotz der pandemiebedingten Einschränkungen weiter wie bisher erbracht werden können. Sollte dies aufgrund außergewöhnlicher Umstände (Risikogebiet; Verhängung von Ausgangssperren / Quarantäne; keine Möglichkeit der Übermittlung über elektronische Medien) nicht möglich sein, kann in diesem eng begrenzten Ausnahmefall auch eine Übermittlung der Daten durch den Antragsteller oder eine

telefonische Übermittlung durch die betroffene Person (Ehegatte / Lebenspartner / Eltern) für zunächst ausreichend erachtet werden. In dem Falle muss aber nach Wegfall der besonderen Umstände unverzüglich eine Nachreichung der Erklärung (ggf. inkl. Nachweise) erfolgen.

- Leistungsnachweise gem. § 48 Abs. 1 BAföG

Wenn die Nichtvorlage der nach § 48 Abs. 1 BAföG erforderlichen Leistungsnachweise darauf beruht, dass diese aufgrund Einschränkungen/Einstellung des Hochschulbetriebs nicht oder verzögert von der zuständigen Stelle ausgestellt werden konnten, ist dies für den Erhalt der BAföG-Leistung unschädlich.

Das bedeutet zum einen, dass eine Leistung unter Vorbehalt gem. § 50 Abs. 4 BAföG auch bei – ausnahmsweiser – Nichtvorlage des Leistungsnachweises erfolgen kann.

Zum anderen erfolgt auch keine Einstellung der Ausbildungsförderung gem. Tz. 48.1.2 S. 2 BAföGVwV.

Um in den Genuss einer derartigen Weiterförderung zu gelangen, muss der Antragsteller entsprechend den o.a. Grundsätzen zur Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung eine Erklärung abgeben, dass er die entsprechende Prüfungsleistung tatsächlich erbracht / bestanden hat.

Für den Fall, dass die – zu bescheinigende – Leistung aufgrund coronabedingter Schließungen / Ausfall von Vorlesungen bzw. Verschiebung von Prüfungen tatsächlich nicht bzw. nicht rechtzeitig erbracht werden konnte, gilt die Regelung von Ziffer 3 dieses Erlasses, d.h. der Vorlagetermin für Leistungsnachweise verschiebt sich gem. §§ 48 Abs. 2, 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG – wegen schwerwiegenden Grundes in Form der pandemiebedingten Ausbildungsunterbrechung – entsprechend nach hinten.

Um Beachtung im Vollzug wird gebeten.

Weitere pandemiebedingte Regelungen bleiben vorbehalten und ergehen erforderlichenfalls ergänzend jeweils gesondert. Entsprechend wird dann auch jeweils die Übersicht auf der Internetseite www.bafög.de zu Corona-bedingten Fragen fortlaufend aktualisiert, auf die bei Anfragen Betroffener und allgemeinen Bürgeranfragen zum Thema auch jeweils verwiesen werden sollte.

gez.

Dr. Stegemann



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn

- ausschließlich per E-Mail -

Oberste Landesbehörden für
Ausbildungsförderung

nachrichtlich:
Landesämter für Ausbildungsförderung

HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99 57-2243

FAX +49 (0)228 99 57-82243

BEARBEITET VON Herrn Cremerius

E-MAIL 414@bmbf.bund.de

HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Bonn, 27.03.2020

GZ 414-42531-1 - § 53
(Bitte stets angeben)

BETREFF **Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG);**

hier: Besondere Regelungen für die BAföG-Verwaltung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Durch Artikel 5 des COVID-19-KrankenhausEntastungsgesetzes (BGBl. I, Nr. 14, S. 580 vom 27.03.2020) wird auch § 53 BAföG wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

(2) Wird im laufenden Bewilligungszeitraum Einkommen aus einer anlässlich der Bekämpfung der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie 2020 aufgenommenen Tätigkeit in oder für eine Gesundheitseinrichtung oder eine sonstige soziale Einrichtung zur Unterstützung der Bekämpfung der Pandemie und deren sozialen Folgen oder in der Landwirtschaft erzielt, gilt die Maßgabe des Absatzes 1 Satz 5 entsprechend. Ist die Tätigkeit auf eine Dauer beschränkt, die nicht bis zum Ende des Bewilligungszeitraums reicht, wird das daraus erzielte Einkommen durch die Zahl der Monate geteilt, in denen die Vergütung für diese Tätigkeit erzielt wurde und nur auf diese Monate angerechnet.

Hierzu ergehen folgende Hinweise

Das Gesetz wird rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft treten.

Damit sich ein Engagement im Gesundheitswesen, in sozialen Einrichtungen oder in der Landwirtschaft für BAföG-Geförderte lohnt, ändern sich die Anrechnungsregeln im BAföG – jedoch ausschließlich für diesen Personenkreis.

Nach bisher geltendem Recht wird die Gesamtsumme von Erwerbseinkommen auf alle Monate eines Bewilligungszeitraums auf das BAföG angerechnet. Die Anrechnung wirkt sich damit nicht nur auf Beschäftigungsmonate aus.

Für BAföG-Geförderte, die sich in der Pandemie-Bekämpfung engagieren und dabei für nur wenige Monate ein vergleichsweise hohes Einkommen erzielen, könnte dies zum Wegfall ihres BAföG-Anspruchs für den gesamten Bewilligungszeitraum führen. Dies soll mit der jetzt verabschiedeten Regelung ausgeschlossen werden. BAföG-Geförderte behalten ihren Anspruch vor und nach einem vergüteten Engagement in der Pandemiebekämpfung. Eine Anrechnung auf das BAföG erfolgt allein in den Monaten, in denen BAföG-Geförderte ein Einkommen aus der Pandemiebekämpfung erzielen.

Grundlage für die Bestimmung des Zeitraums des Einkommensbezugs bildet der vorzulegende Arbeits-/Anstellungsvertrag. Auf den eigentlichen Zufluss des Einkommens soll in diesen besonderen Fällen ausnahmsweise nicht abgestellt werden.

Beispiele:

Fall 1: Hannah (23 Jahre alt, Medizinstudentin im 6. Semester)

Hannah studiert Medizin im 6. Semester und erhält im Bewilligungszeitraum Oktober 2019 bis September 2020 bislang - nach Berücksichtigung des anrechenbaren Einkommens ihrer Eltern - einen BAföG-Förderbetrag von monatlich 660,- €. Da der Hochschulbetrieb derzeit nur unregelmäßig stattfinden kann, arbeitet sie im Rahmen des BMG-Programms zur Bekämpfung der COVID 19 Pandemie ab März 2020 als Pflegehelferin im Universitätsklinikum und erhält hierfür eine monatliche Vergütung von 1.500,- € netto (also nach Abzug des zu berücksichtigenden monatlichen Arbeitnehmerpauschbetrages - ggfs. auch unter Berücksichtigung von für diesen Zeitraum geltend gemachten höheren Werbungskosten- sowie der Sozialpauschale aus § 21 Abs. 2 Nr. 1 BAföG). Der Anstellungsvertrag ist derzeit begrenzt bis Ende August 2020.

Berechnung des BAföG-Anspruchs:

Durch die Neuregelung in § 53 Absatz 2 BAföG wird das zusätzliche Einkommen von Hannah aus der Tätigkeit als Pflegehelferin erst ab dem Fördermonat März 2020 berücksichtigt.

Für den Zeitraum Oktober 2019 bis Februar 2020 sowie für den Monat September 2020 bleibt der BAföG-Anspruch unverändert in Höhe von monatlich 660,- € bestehen.

Lediglich in den Monaten März bis August 2020 wird der BAföG-Anspruch aufgrund des erzielten Netto-Einkommens von monatlich 1.500,- € entfallen, da - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Einkommensfreibetrages gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 BAföG in Höhe von netto 290,- € monatlich - der BAföG-Förderbetrag von 660,- € niedriger als der anrechenbare Einkommensbetrag ist.

Abwandlung:

Hat Hannah im Fall 1 ohnehin bereits für die gesamte Dauer des Bewilligungszeitraums Einkünfte aus einem Mini-Job, die wegen des Anrechnungsfreibetrags von 290 € netto monatlich komplett anrechnungsfrei bleiben, und nimmt nun die vorübergehende Tätigkeit als Pflegehelferin zusätzlich auf (egal, ob unter Beibehaltung auch noch des Minijobs während dieser Zeit oder nicht), verändert sich das Anrechnungsergebnis nicht. Nur in den Monaten

März bis August reduziert sich ihre BAföG-Förderung auf 0 €, davor und danach bleibt ihr Leistungsanspruch von 660,-€ bestehen.

Fall 2: Alex (17 Jahre alt, Berufsfachschüler)

Der auswärtig wohnende Berufsfachschüler Alex erhält im Bewilligungszeitraum August 2019 bis Juli 2020 – nach Berücksichtigung des anrechenbaren Einkommens seiner Eltern – einen BAföG-Förderbetrag von monatlich 528,- €.

Da seine Berufsfachschule infolge der COVID 19 Pandemie derzeit geschlossen ist, will er in nächster Zeit als Erntehelfer in einem ortsansässigen landwirtschaftlichen Betrieb bei der gerade beginnenden Spargel- und Erdbeerernte helfen. Hierfür soll er im Zeitraum März bis Juli 2020 monatlich netto 600,- € Lohn erhalten.

Berechnung des BAföG-Anspruchs:

Durch die Neuregelung in § 53 Absatz 2 BAföG wird auch das zusätzliche Einkommen von Alex aus der Tätigkeit als Erntehelfer erst ab dem Fördermonat März 2020 berücksichtigt.

Das in den Monaten März bis Juli 2020 anzurechnende Einkommen von 3.000,- € (also monatlich 600,- €) führt jedoch nicht zu einer vollständigen Kürzung des bisherigen Förderbetrags von 528,- €.

Vielmehr ist zusätzlich noch der allgemeine Einkommensfreibetrag gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 BAföG in Höhe von netto 290,- € monatlich zu berücksichtigen, so dass in den Monaten März bis Juli 2020 noch eine BAföG-Förderung in Höhe von monatlich 218,- € (528,- € abzgl. (600 - 290 = 310)) gewährt werden kann.

Abwandlung:

Alex arbeitet im Laufe des gesamten Bewilligungszeitraums lediglich im Zeitraum vom 01.04 bis 30.04.2020 - neben seiner Ausbildung - als Erntehelfer und erhält für diesen Monat einen Lohn in Höhe von netto 2.000 €.

Lösung:

Da es nach bisherigem Recht bei gleichmäßiger Anrechnung auf sämtliche Monate des Bewilligungszeitraums zu keinerlei Anrechnung gekommen wäre, würde sich hier die neue Anrechnungsregelung gemäß § 53 Absatz 2 BAföG als nachteilig erweisen. Das ist ausdrücklich vom Gesetzgeber nicht gewollt und verstieße auch gegen den verfassungsrechtlich geschützten Vertrauensschutz. Daher ist in allen Fällen von pandemiebedingter vorübergehender Tätigkeiten innerhalb eines Bewilligungszeitraums eine Vergleichsberechnung gemäß § 53 Absatz 1 Satz 4 (i.V.m. § 22 Absatz 1) BAföG durchzuführen.

Alex erhält dann also auch für den Monat April 2020 seine unveränderte BAföG-Förderung.

Die neue Anrechnungsregelung in § 53 Absatz 2 BAföG soll analog auch für die Fälle gelten, in denen noch kein aktueller Bescheid vorliegt, sondern erst noch erstellt wird (z.B. Erstentscheidung für den Sommersemesterzeitraum 04/2020 – 03/2021).

Um künftige Beachtung im Vollzug wird gebeten.

Weitere pandemiebedingte Regelungen bleiben vorbehalten.

Im Auftrag

gez.

Dr. Stegemann